

EMPFEHLUNG

**des Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013**

**zur Finanzierung der Einführung der Leistung im
Zusammenhang mit der Änderung der Nr. 7 Osteodensitometrie
bei Osteoporose,
Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- und
Behandlungsmethoden“ der
Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung
in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung zum 1. Januar 2014

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 zur osteodensitometrischen Untersuchung zum Zweck der Optimierung der Therapieentscheidung, wenn aufgrund konkreter anamnestischer und klinischer Befunde eine Absicht für eine spezifische medikamentöse Therapie einer Osteoporose besteht, in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2014 folgende Durchführungsempfehlung ab:

- (1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wird die Gebührenordnungsposition 34601 zur Durchführung der Osteodensitometrie bei Osteoporose auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung vom 11. Mai 2013 für eine erweiterte Indikation mittels einer zentralen DXA (Dual-Energy X-ray Absorptiometrie) in den Abschnitt 34.6 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) aufgenommen.
- (2) Die Einführung der Gebührenordnungsposition 34601 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
- (3) Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.

- (4) Die Finanzierung der ärztlichen Leistung im Rahmen der osteodensitometrischen Untersuchung entsprechend der Gebührenordnungsposition 34601 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (5) Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 1. Januar 2016, ob die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt werden kann.

Protokollnotizen:

1. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungsposition 34601 erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 400 – ärztliche Behandlung – Abschnitt 34.6, Ebene 6.
2. Die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34600 wird weiterhin im Rahmen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.